

Der Handlungsgärtner.

Verantwortlicher Redakteur:
Hermann Pilz,
Leipzig.

Handels-Zeitung für den deutschen Gartenbau.

Verlag von Bernhard Thalacker, Leipzig-Gohlis.

Für die Handelsberichte und den
fachlichen Teil verantwortlich:
Otto Thalacker,
Leipzig-Gohlis.

„Der Handlungsgärtner“ kann direkt durch die Post bezogen werden.

Der Abonnementspreis beträgt pro Jahr: für Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mark 5.—; für das Ausland Mark 8.—.
Das Blatt erscheint wöchentlich einmal Sonnabends. — Inserate kosten im „Der Handlungsgärtner“ 30 Pfg. für die fünfgespaltene Petizeile.

Die Rechtsfrage in der Gärtnerei.

Es gilt heute für uns einer Legendenbildung vorzubeugen. Infolge unserer Differenz mit dem „Verband der Handlungsgärtner Deutschlands“ und der „Philippika“ des Generalsekretärs Beckmann gegen uns, deren Irrtümer und Uebertreibungen wir bereits kennzeichneten, hat sich tatsächlich bei einzelnen Handlungsgärtnern, wie man aus dem „Handelsblatt“ sieht, das Vorurteil gebildet: der böse „Handlungsgärtner“ habe die Gärtnerei ohne Gnade der Gewerbeordnung unterstellt wissen wollen.

Das ist eine solche Verkennung unserer Bestrebungen, eine solche Verdrehung unserer Ausführungen, dass eigentlich die, welche sie verschuldet haben, schon selbst Ursache gehabt hätten, dagegen aufzutreten. Wer den „Handlungsgärtner“ kennt, weiss, dass wir stets die Selbstständigkeit der Gärtnerei beforwortet haben. Wir haben in dem bedingungslosen — sich in die Arme der Landwirtschaft werfen — keinen Vorteil. Das war auch der Grund, weshalb wir es gern gesehen hätten, wenn man die Gärtnerei von der Landwirtschaft löste und sie auf eigene Füße stellte, für eine eigene Organisation gab. Wir mussten uns im Laufe der Zeit überzeugen, dass dies eine Utopie war und traten daher seit Jahren — früher als der „Verband der Handlungsgärtner Deutschlands“ — für einen engen Anschluss an die Landwirtschaft ein. Die verbündeten Regierungen waren eben für eine eigene Vertretung nicht zu haben. Da blieb nur ein Ausweg, die Gärtnerei mit Urproduktion der Landwirtschaft anzugliedern und die gewerblichen Gärtnereien der Gewerbeordnung in den für sie brauchbaren Vorschriften zu unterstellen. Das ist aber auch der Werdegang des Generalsekretärs Beckmann gewesen. Nachdem er erst für selbständige „Gartenbaukammern“ mit Nachdruck — im Widerspruch mit dem „Gartenbau-Verband im Königreich Sachsen“ — eintrat, fiel er um, als eine Reihe Handlungsgärtner, unter Führung von Krause-Neuhaldensleben, über seinen Kopf hinweg, eine Audienz in Berlin erwirkten, und dort für den Anschluss an die Landwirtschaftskammern plädierten. Seitdem hat Beckmann auch für den Anschluss an die Landwirtschaftskammern die Alarmtrommel gerührt. Früher wollte er davon nichts wissen, weil dabei die Arbeitnehmer keine Vertretung erlangen könnten. Im übrigen hat Beckmann in letzter Zeit auch wiederholt anerkannt, dass in der Gewerbe-

ordnung vieles brauchbar sei, und er selbst hielt — das ist wohl selbstverständlich — den Unterschied zwischen gewerblicher und landwirtschaftlicher Gärtnerei aufrecht. Dennoch werden von ihm in Nr. 5 des „Handelsblattes“ die alten Vorwürfe wiederholt, und insofern der Tatbestand verdunkelt, als er daraus, dass einzelne Wünsche, welche wir äusserten, nicht berücksichtigt wurden, folgert, dass überhaupt nichts erreicht worden sei. Die Hauptsache ist und bleibt, dass einmal im Gesetz ausgesprochen wurde, dass die gewerblichen Gärtnereien der Gewerbeordnung unterstehen, was bislang nicht immer anerkannt wurde. Dass die Definition, was gewerbliche und landwirtschaftliche Gärtnerei sei, nicht gegeben worden ist, ist richtig. Man hat aber ausdrücklich erklärt, dass dies vorläufig entbehrlich sei, weil die dem Behrens'schen Antrag beigefügten Ausführungen für die Beurteilung hinreichendes Material böten. Im übrigen stösst der Generalsekretär Beckmann wieder mit dem Ellenbogen um sich und erst ganz zuletzt bequemt er sich endlich, endlich, einmal zu einer Kritik unserer Vorschläge. Aber wie fällt diese aus? Er nimmt daran Anstoss, dass wir das Wort „erheblich“ als Kriterium verwandt haben, er fragt naiv: „Wo fängt das erheblich an und wo hört es auf?“ Ja, weiss denn der Generalsekretär Johannes Beckmann nicht, dass das Wort „erheblich“ in der gesamten deutschen Gesetzgebung, im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch, in der Unfallversicherungsgesetzgebung usw. eine Rolle spielt, ohne bis jetzt Schwierigkeiten bereitet zu haben? Und was will er denn an seine Stelle setzen?

Die „Allgem. Deutsche Gärtnerei“ ist in der Lage gewesen, bekannt zu geben, wie der Verbandsekretär die Rechtsfrage gelöst wissen will. Er will auch teilen zwischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Gärtnereien und zwar sollen als zur Landwirtschaft gehörig folgende Betriebe betrachtet werden: 1. die Baumschulenbetriebe; 2. die Topfpflanzen- und Baumschulbetriebe, sofern sie nicht mehr als die Hälfte ihres Umsatzes als fertige Ware verkaufen (ausgenommen sind hierbei Stecklinge, Sämlinge, Pflanzen, Rosen usw., welche erst weiterkultiviert werden müssen); 3. die Landschaftsgärtnereien; 4. die Bindereigeschäfte, in denen Gärtnereibesitzer ihre eigenen Produkte verwerten; 5. die Samenzüchtereien; 6. die Gemüsegärtnereien und 7. die Obstgärtnereien, welche zur Verwertung selbstgezogener

Artikel dienen, vorausgesetzt, dass diese Nebenbetriebe nicht einen rein gewerblichen Charakter tragen. Da im „Handelsblatt“ auf diese Publikation kein Widerspruch erfolgt ist, muss man sie als der Wahrheit entsprechend ansehen. Die Definition des Generalsekretärs Beckmann bringt da aber, wie jeder aufmerksame Leser feststellen kann, nicht viel anderes hervor, als die unsrige. Auch wir wollten zur Landwirtschaft gezählt wissen Baumschulenbetriebe mit Urproduktion, die Nutz- (Kunst- und Handels-) Gärtnerei mit Urproduktion, den Samenbau, den Gemüsebau und Obstbau.

Wir unterscheiden uns also nur dadurch, dass wir für gewerbliche Betriebe die hielten, welche „erheblichen“ Handel mit fremden Erzeugnissen treiben, während der Verband das Ultra dimidium, „mehr als die Hälfte“ aufstellt. Nun, unter „erheblich“ wird man auch mehr als die Hälfte begreifen! Wir haben uns aber nie auf die absolute Richtigkeit unserer Definition versteift und halten es ebenso richtig, statt erheblich vorzuschlagen „bei weitem überwiegend“, das noch mehr Konzessionen bietet; es ist aber heute noch fraglich, ob der Gesetzgeber dieser Form beipflichtet. Der Zukauf könnte unter gewissen Voraussetzungen — wie bei Kultur-Ausfällen, Vernichtung durch Hagel und Unwetter sogar weit mehr als die Hälfte ausmachen — ohne dass dadurch der Charakter des Geschäfts als Urproduktionsstätte sich ändert.

Der Schlusspassus in der Definition des Verbandes ist uns unverständlich. Mit der Beanstandung der Anschauung, dass Betriebe durch die Eintragung ins Handelsregister gewerbliche werden, hat Generalsekretär Beckmann recht. Wir haben bereits in voriger Nummer erklärt, dass bei einer solchen Eintragung trotzdem auch Urproduktion, somit ein landwirtschaftlicher Betrieb, vorhanden sein kann.

Es war uns kürzlich vergönnt, einer Konferenz von Quedlinburger Handlungsgärtnern beizuwohnen, in der wir über die strittige Frage sehr schätzenswerte Ansichten, wie diese bislang aus der Presse nicht zu erlangen waren, gewannen. Da lernten wir denn kennen, dass ein sehr grosser Teil der Handlungsgärtner einer Definition zuneigt, welche in Nr. 61 der „Deutschen Tageszeitung“ in einem Artikel über die Rechtsfrage gegeben ist. Danach soll man alle Gärtnereien, welche überhaupt Urproduktion betreiben, als zur

Landwirtschaft gehörig betrachten. Wir haben nichts gegen diese Bestrebungen, denen besonders die Quedlinburger Verhältnisse zu Grunde gelegt sind. Ein solcher Anschluss hat etwas sehr Bestechendes, weil es in der Tat schwierig sein wird, von Fall zu Fall festzustellen, ob die Urproduktion überwiegt, bez. „mehr als die Hälfte“ zugekauft wird. Auch wäre doch ein Zukauf im Samengeschäft infolge besonderer geschäftlicher Umstände (Missernte, Ueberschwemmung durch Hochwasser usw.), sicherlich nicht mitzurechnen. Dieses zeitraubenden, schwierigen Feststellung würde man allerdings durch die Annahme der obigen Bestimmung entgehen und der Vorteil derselben ist daher unverkennbar. Aber wir glauben nicht, dass die Regierung dafür zu haben sein wird. Sie steht wenigstens im völligen Widerspruch mit der bisherigen Spruchpraxis.

Für die Gewerbeordnung verbleiben dann nur die rein gewerblichen Betriebe, die eigentlichen Gärtnereien gar nicht sind. (Blumenhandlungen und Binderei, Blumenimportgeschäfte usw.)

Es ist in letzter Zeit davon die Rede gewesen, dass die Rechtsfrage im Herbst dieses Jahres von neuem aufgerollt und wahrscheinlich ein Antrag seitens der Regierung kommen werde, wonach die Gärtnerei überhaupt der Gewerbeordnung unterstellt werden solle. Wir können an dieses Gericht, denn ein solches ist es wohl nur, nicht glauben. Wir stehen auch auf dem Standpunkte, dass eine solche Unterstellung eine Vergewaltigung der deutschen Gärtnerei wäre, durch die wir uns vor anderen Staaten nur blossstellen könnten. Denn die Vorschriften, die für Fabriken ursprünglich gedacht sind, die Arbeitsordnungen, die Beschränkungen in der Beschäftigung junger Leute und weiblicher Personen, die Vorschriften über die Berufssichtigung durch Beamte usw. sind absolut unbrauchbar für gärtnerische Verhältnisse. Das heisse, wie gesagt, die Rechtsfrage nicht lösen, sondern schematisch beantworten. Dass auch die Vorschriften über das Handwerk für die Gärtnerei nicht in Frage kommen, bedarf keiner weiteren Erwähnung. Würde es sich tatsächlich erweisen, dass eine solche Unterstellung unter die Gewerbeordnung in allen ihren Teilen geplant würde, so würden wir die ersten sein, die sich gegen ein so unnatürliches Beginnen wehren würden. Das haben wir ja schon früher des öfters und nachdrücklich ausge-

Die Alpenpflanzen, deren Wert und Verwendung.

Von H. Brutsch, Obergärtner, bot. Garten, Zürich.

VI.

Bevor wir zu den Vertretern der alpinen Wiesenflora übergehen, sollen hier noch einige Arten der Holzpflanzen Erwähnung finden. Es sind Pflanzen, denen man hauptsächlich im Alpenwald bis zur Baumgrenze und zum Teil noch über dieselbe hinaus begegnet. Als erste ist *Linnaea borealis* Gronovius zu nennen, ein kriechendes Halbsträuchlein, das an der Grenze von Kraut- und Holzgewächs steht. Lange, fadenartige, am Boden kriechende Triebe sind entfernt mit zierlichen, kreisrunden Blättchen besetzt. Die rötlichweissen Blütenglockchen, die einen feinen Vanilleduft ausströmen, hängen an fadenförmigen Stielen. Im Gebirge ist sie eine ausgesprochene Koniferenbegleiterin, sie bewohnt Lärchen-, Arven- und Fichtenwälder. — Ein Bewohner lichter Wälder der Gebirge ist *Polygala chamaebuxus* L. Sie kommt häufig in Gesellschaft mit *Erica carnea* und *Daphne striata* vor. Wie jene ist sie ein kalkliebender Mager- und Trockenheitszeiger von vorwiegend präalpinem Charakter. Die Blätter sind derblederig, die Blüten haben zwei weisslichgelbe Kelchblätter und eine verwachsenblättrige Krone. Eine Voralpenpflanze, auf Wiesen- und Hochmooren und im Alpenwald vorkommend, ist *Lonicera coerulesca* L., die blaue Heckenkirsche, die durch ihre korallenroten Zweige und blaubereiten Beeren auffällt. — *L. alpigena* L. ist eine stete Begleiterin des Berg- und Alpenwaldes. Es ist ein schöner Strauch mit unterseits eigenartig glänzenden Blättern, trübrotten Blüten und glänzend kirschroten Doppelbeeren. — Die Alpenheckenrose (*Rosa alpina* L. = *Rosa pendulina* L.) kommt von der montanen Region

bis über die Baumgrenze hinaus vor. Sie ist überaus vielgestaltig. Oft ist sie beinahe wehrlos, oft auch wieder reich bestachelt. Sie fällt durch die zahlreichen Fiederblättchen, die meist einzeln stehenden, langgestielten, lebhaft rosigen bis purpurfarbenen Blüten und die kugelförmigen bis flaschenförmigen, meist etwas überhängenden Früchte, „Hagebutten“, auf. — In der Koniferen- und unteren Alpenregion findet man vorzugsweise auf Kalkboden, in Gesellschaft der Leghölzer, Alpenrose und Alpenrose, die Zwergmispel (*Sorbus chamaemespilus* Crantz). Es ist ein schöner Strauch mit zierlichen, rötlich überhauchten Blüten. — Auf trockenen Hängen, felsigen Orten und Geröll, besonders in kalkreichem Gestein wächst *Cotoneaster vulgaris* Lindley, ein niederliegendes Sträuchlein, dessen Blätter unterseits weissfilzig überzogen sind; die Blüten haben rötliche, die mehligigen Steinfrüchte blutrote Farbe. Ihr nahe verwandt ist *C. tomentosa* Lindley, mit behaarten Früchten, sie ist eine ausgesprochener Alpenpflanze als die vorige. — *Ribes alpium* L. und *R. petraeum* Wulfen sind Bewohner des Alpenwaldes und reichen bis zur Baumgrenze. Die erstere ist einer der am frühest blühenden Sträucher, die Blüten sind von unscheinbar grünlicher Farbe. Eine auffallendere Pflanze ist *R. petraeum* mit rötlichbraunen Zweigen, dunkelgrünen Blättern und braunroten, hängenden Blütentrauben. Die sehr sauren Beeren färben sich blutrot. — Die einzige Schlingpflanze des einheimischen Gebirges ist *Atragene alpina* L. (*Clematis alpina* Miller). Die holzigen, gewundenen Stengel klettern an Fichten- und Arvenstämmen, oder über kahle Felsblöcke empor. Die gegenständigen Blätter sind doppelt dreischnittig, die grossen blauen Blütenglocken hängen an langen Stielen fast senkrecht herab. Es ist eine Halbschattenpflanze, die zumeist im lichten Bergwalde vorkommt.

Unter den Vertretern der alpinen Wiesenflora, oben auf den freien, sonnigen Höhenfluren, finden wir die farbenprächtigsten Alpenpflanzen. In verschwenderischer Fülle zaubert die intensive Alpensonne die grossen Blüten in den glänzendsten Farben aus den zierlichen Pflanzengestalten hervor, wie wir sie in gleicher Schönheit nicht mehr zu sehen bekommen. — Die artenreichste Familie ist auch hier oben die der Körbchenblütler oder Kompositen, deren zahlreiche Arten die wunderbarsten Gestaltungsformen und leuchtendsten Blütenfarben aufweisen. Wiederum die verbreitetste und vielgestaltigste Gattung ist die der Habichtskräuter (*Hieracium*). Einer der typischsten Alpenwiesenbewohner ist *H. alpinum* L., eine 10—20 cm hoch werdende humusliebende Pflanze mit grossen Köpfchen zungenförmiger, gelber Blüten. — Auf hohem Schaft trägt *H. Hoopcanum* Schult. grosse, weisse Blütenköpfchen mit rotgestreiften Zungen. Die Blätter sind unterseits weissfilzig. Durch wunderbar leuchtende, orangefarbene Zungenblüten zeichnet sich *H. aurantiacum* L. aus, das in gutem Humusboden auf den alpinen Anlagen im Tieflande sehr gut gedeiht und zu einer der dankbarsten Alpenpflanzen zählt. Bei *H. villosum* L. sind Blätter und Blütenköpfe in einen zottig-langhaarigen Filz gehüllt, es ist eine trockenheitsliebende, vorzugsweise Kalkboden bewohnende Pflanze. Eine kalkfliehende Art ist dagegen *H. albidum* Vill., die auf steinigem Weiden und Rasenhängen vorkommt. Von weiteren *Hieracium*-Arten sind noch zu empfehlen: *H. bupleuroides* Gmel., das hauptsächlich Kalkfelsen besiedelt, ähnlich wie *H. glaucum* All., dessen grasähnliche Grundblätter rosettenförmig geordnet sind. *H. humile* Jacq. ist eine ausgesprochene Felsenpflanze. — Unter den Kompositen mit zungenförmigen Blüten kommen noch *Leontodon pyrenaeus* Gouan, *L. alpinus* Vill. und *Crepis aurea* Cass. in Betracht.

Die beiden ersteren gedeihen in humusreichem Boden; die Blütenköpfchen fallen durch die strahlenförmigen, leuchtend gelben Zungenblüten auf. *Crepis aurea* ist zwar eine der verbreitetsten subalpinen und alpinen Weidepflanzen, verdient aber hier wegen ihrer leuchtend orangefarbenen Blüten erwähnt zu werden. Nicht minder schöne Strahlen hat *Hypochoeris uniflora* Vill. Einer Rosette breiter, aufrechter Blätter entspringt ein kräftiger, keulenförmig angeschwollener Schaft, der allmählich in einen grossen, prächtig gelbleuchtenden Blütenkopf übergeht. Es folgen die Röhren- und Strahlblütler, die entweder lauter Röhrenblüten oder am Rande auch einen Strahl zungenförmiger Blüten besitzen. Als erste hierher gehörige Art nennen wir das zu den Gnaphalien zählende Edelweiss (*Leontopodium alpinum* Cass.), das auf keinem Alpinum fehlen darf und, wenn es richtig kultiviert wird, auch vortrefflich im Tieflande gedeiht. Im Gebirge ist das Edelweiss eine Bewohnerin der sogenannten Wildheuplanken und Grasbänder, an steilen, felsigen, sonnigen Halden, hauptsächlich auf kalkhaltigem Gestein. In der Ebene kommt es, in eine kalkreiche, steinige Erde gepflanzt, sehr gut fort, besonders wenn man für ein schnelles Absickern des Wassers durch eine steinige Unterlage besorgt ist. Die eigenartige Schönheit des Edelweisses bilden nicht die Blüten selbst, sondern die sternförmige Scheinblüte. Die weisswolligen, blütenblattähnlichen Zacken des Sterns sind nichts anderes als filzige Laubblätter. Dieser Filz besteht aus vielfach durcheinander gewirkten krausen Haaren, daher der blendende Schimmer, der sich aus Tausenden von kleinen Lichtreflexen an den Luftbläschen der Haarzellen zusammensetzt (Schróter). — Dankbare Blüher sind auch *Leontopodium sibiricum* Cass., *L. himalayense* DC. und *L. japonicum* Miquel, die unter den gleichen